Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1978	Nr. 26

Verordnung zur Änderung der Anmeldebestimmungen für Patente

Vom 28. April 1978

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) wird verordnet:

§ 1

Nach § 7 der Anmeldebestimmungen für Patente vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 1004), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. 1977 I S. 217), wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, soweit die Angabe des Geburtsnamens von Frauen betroffen ist, § 2 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2 Nr. 7, § 3 Nr. 3, soweit die Angabe des bürgerlichen Namens der Firma oder der sonstigen Bezeichnung des Anmelders im Kopf der Beschreibung betroffen ist, § 4 Nr. 2 Satz 3, soweit ein Satzspiegel in der Größe von 26,2 × 17 cm nicht zugelassen wird, und § 4 Nr. 7 Satz 1 bis 3 gelten nicht für

1. eine internationale Patentanmeldung im Sinne des Patentzusammenarbeitsvertrags vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664), soweit das Deutsche Patentamt als Bestimmungsamt tätig wird;

2. eine europäische Patentanmeldung im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826), die nach Artikel II § 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. II S. 649) als eine beim Deutschen Patentamt eingereichte nationale Patentanmeldung gilt."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

München, den 28. April 1978

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Erich Häußer

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Nennung des Erfinders

Vom 28. April 1978

Auf Grund des § 36 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) wird verordnet:

§ 1

Nach § 5 der Bestimmungen über die Nennung des Erfinders vom 16. Oktober 1954 (BAnz. Nr. 217) wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

§ 1 Satz 2, § 2 Nr. 1 Satz 1, soweit die Angabe des Berufs des Erfinders betroffen ist, und § 2 Nr. 1 Satz 2 gelten nicht für

1. eine internationale Patentanmeldung im Sinne des Patentzusammenarbeitsvertrags vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664), soweit das Deutsche Patentamt als Bestimmungsamt tätig wird;

2. eine europäische Patentanmeldung im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826), die nach Artikel II § 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. II S. 649) als eine beim Deutschen Patentamt eingereichte nationale Patentanmeldung gilt."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

München, den 28. April 1978

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Erich Häußer

Sechste Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung

Vom 22. Mai 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1
Änderung der Auslandspostgebührenordnung

Die Auslandspostgebührenordnung vom 2. Juni 1971 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2327), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland werden auf die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt."

2. Die lfd. Nr. 19 der Anlage 1 zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung wird wie folgt geändert:

   a) Nach Abschnitt VII. wird eingefügt:

„VIII. Abwicklung einer Zahlung in Landeswährung nach Gambia, Ghana, Kenia, Malawi, Mosambik, Nigeria, Sambia, Sierra Leone, Uganda sowie nach			
Bahrain, Bangladesch, Brunei (Borneo), China (Volksrepublik), Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Japan, Libanon, Malaysia, Oman, Pakistan, Philippinen, Katar, Sabah, Sarawak, Singapur, Sri Lanka, Korea (Republik), Thailand und den Vereinigten Arabischen Emiraten			
Gebühr für eine Postüberweisung			
dazu			
Spesen der Korrespondenzbank in Höhe von 1,5 ‰ des zu überweisenden Betrags			
mindestens	3	50	
(Zuschlag für die Übermittlung des Betrags durch Telex 40,— DM, bei Überweisung nach Malaysia 50,— DM)"			

   b) Der bisherige Abschnitt VIII. wird Abschnitt IX. und erhält folgende Fassung:

„IX. Zahlungsanweisung			
a) gewöhnliche Zahlungsanweisung			
feste Gebühr	1	50	
dazu gestaffelte Gebühr			
für je 100 DM des eingezahlten Betrags bis 500 DM	—	50	
bei Beträgen über 500 DM für je 100 DM	—	25	
höchstens	30	—	
b) telegrafische Zahlungsanweisung	16	—	zur Zeit nur im Verkehr mit Österreich"

   c) Der bisherige Abschnitt IX. wird Abschnitt X.

3. In der Anlage 2 zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung werden für das nachstehend jeweils genannte Land die Gebühren in Spalte 3 wie folgt geändert:

Antigua usw.	7,90	in	10,60
	11,20	in	14,50
	16,40	in	20,80
	25,10	in	30,10
Ascension	8,—	in	9,—
	11,80	in	13,20
	16,80	in	19,30
	27,30	in	29,70
Australien usw.	10,50	in	10,60
	14,60	in	14,80
	22,90	in	23,40
	33,70	in	34,50
	44,20	in	45,20
Botsuana	7,70	in	8,—
	11,—	in	11,40
	15,90	in	16,20
	24,50	in	24,10

China			
a) Volksrepublik Leitweg 1. Hamburg 2	10,70	in	10,80
	15,—	in	15,10
	24,20	in	24,40
	34,80	in	35,10
	45,—	in	45,40
b) Taiwan usw.	8,40	in	8,50
	11,30	in	11,50
	18,—	in	18,20
	26,—	in	26,30
	34,40	in	34,80
Fidschi	9,80	in	9,90
	14,30	in	14,60
	24,20	in	24,70
Gilbert-Inseln und Tuvalu (ehem. Ellice-Inseln)			
a) Gilbert-Inseln und Tuvalu	9,50	in	9,70
	14,—	in	14,30
	23,40	in	23,90
b) Inseln Banks und Torres	11,60	in	11,80
	16,40	in	16,70
	27,90	in	28,40
Hongkong	7,10	in	7,20
	9,80	in	9,90
	15,90	in	16,10
Japan usw. Leitweg 1. Hamburg 2	13,70	in	13,80
	16,70	in	17,—
	23,40	in	23,90
Korea			
a) Republik (Südkorea)	9,—	in	9,20
	12,10	in	12,30
	18,80	in	19,20
(Sperrig)	13,50	in	13,80
	18,20	in	18,50
	28,20	in	28,80
Lesotho	8,60	in	9,—
	11,90	in	12,50
	16,20	in	16,70
Macau	13,20	in	13,40
	21,40	in	21,60
Nauru, Rep.	7,80	in	7,90
	12,—	in	12,20
	21,30	in	21,80
Neuseeland usw.	11,40	in	10,60
	13,80	in	14,10
	21,—	in	21,40
Papua und Neuguinea usw.	6,40	in	6,—
	11,—	in	10,20
	17,—	in	15,30
	28,80	in	25,90
	43,50	in	38,80
	57,70	in	51,10
Philippinen	7,10	in	7,20
	9,80	in	9,90
	15,90	in	16,10
	23,50	in	23,80
	31,—	in	31,40
Pitcairn	6,20	in	6,30
	9,70	in	9,90
	16,90	in	17,40
Rhodesien	7,70	in	8,10
	11,70	in	12,30
	17,60	in	18,10
Salomoninseln usw.	9,80	in	10,—
	15,10	in	15,30
	25,—	in	25,40
Sambia	10,80	in	12,50
	15,20	in	16,90
	20,80	in	22,70
	30,90	in	32,60
Samoainseln usw.	9,30	in	9,50
	13,40	in	13,60
	21,80	in	22,20
St. Helena	8,—	in	9,—
	11,80	in	13,20
	16,80	in	19,30
	27,30	in	29,70
Südafrika	5,60	in	5,90
	7,80	in	8,40
	11,10	in	11,50
	17,80	in	18,40
Südwestafrika (Namibia) und Walfischbai	5,60	in	5,90
	7,80	in	8,40
	11,10	in	11,50
	17,80	in	18,40
Swasiland	5,50	in	5,90
	9,10	in	9,70
	14,30	in	14,80
Tonga	9,70	in	9,80
	14,20	in	14,50
	23,50	in	24,—
Tristan da Cunha	5,20	in	6,20
	8,50	in	9,90
	13,10	in	15,70
	23,—	in	25,40

Am Schluß der Anlage wird folgendes hinzugefügt:

„Überträgt die DBP einem Absender durch Vertrag Verteil-, Belade- und Beförderungsleistungen bei Postpaketen, so kann für diese Leistungen ein finanzieller Ausgleich vereinbart werden."

4. In der Anlage 3 zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung werden die Gebühren für das nachstehend jeweils genannte Land wie folgt geändert:

a) Spalte 3

Südafrika (Republik)	4,80	in	5,20
	6,10	in	6,60
	7,90	in	8,30
	12,30	in	12,80
Südwestafrika (Namibia)	4,80	in	5,20
	6,10	in	6,60
	7,90	in	8,30
	12,30	in	12,80
Tristan da Cunha	4,40	in	5,40
	6,80	in	8,20
	9,90	in	12,40
	17,40	in	19,80
Westindien, b) Antigua, Barbuda	5,30	in	7,90
	6,30	in	9,60
	8,10	in	12,50
	11,60	in	16,30

b) Spalte 4

Französisch-Polynesien	9,80	in	9,70
Kolumbien	5,90	in	6,10
Kongo (Volksrepublik)	3,90	in	4,—
Mali	3,20	in	2,80
Mauretanien	3,20	in	2,70
Neukaledonien	10,40	in	10,30
Niger	3,20	in	2,70
Obervolta	3,20	in	2,80
Tschad	4,40	in	3,50
Zentralafrikanisches Kaiserreich	3,90	in	3,40

Am Schluß der Anlage wird folgendes hinzugefügt:

„Überträgt die DBP einem Absender durch Vertrag Verteil-, Belade- und Beförderungsleistungen bei Postpaketen, so kann für diese Leistungen ein finanzieller Ausgleich vereinbart werden."

5. Hinter der Anlage 3 wird die Anlage 4 zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung angefügt; sie erhält die Bezeichnung:

„Beförderungsgebühren für SAL-Pakete (Surface Air Lifted — Schneller auf dem kombinierten Land-/Luftweg) nach dem Ausland".

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage 4
zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung vom 2. Juni 1971

Beförderungsgebühren für SAL-Pakete (Surface Air Lifted — Schneller auf dem kombinierten Land-/Luftweg) nach dem Ausland

Land	Paketgebühr kg	Paketgebühr DM	Beschleunigungszuschlag DM
1	2	3	4
Australien	bis 1	6,90	10,40 je kg
	3	8,30	
	5	10,70	
	10	16,20	
	15	23,20	
	20	29,70	
Brasilien	bis 1	8,20	6,70 je kg
	3	9,50	
	5	10,90	
	10	14,90	
	15	20,10	
	20	24,60	
Japan	bis 1	10,30	6,60 je kg
	3	11,50	
	5	12,90	
	10	17,00	
Südafrika	bis 1	5,20	6,20 je kg
	3	6,60	
	5	8,30	
	10	12,80	
Vereinigte Staaten von Amerika	bis 1	4,10	4,50 je kg
	2	6,60	
	3	8,70	
	4	11,40	
	5	13,50	
	6	18,00	
	7	20,10	
	8	22,10	
	9	24,20	
	10	26,20	
	11	30,90	
	12	33,00	
	13	35,10	
	14	37,10	
	15	39,20	
	16	43,40	
	17	45,50	
	18	47,50	
	19	49,60	
	20	51,70	

Überträgt die DBP einem Absender durch Vertrag Verteil-, Belade- und Beförderungsleistungen bei Postpaketen, so kann für diese Leistungen ein finanzieller Ausgleich vereinbart werden.

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 24. Mai 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801) geändert wurde, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 21 a Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2067), erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht für Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 26. Mai 1976

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 1978 (BGBl. I S. 397), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 e wird folgender § 20 f eingefügt:

„§ 20 f

Ausfuhr von Stahlerzeugnissen

(1) Bei der Ausfuhr von Stahlerzeugnissen der Warennummern 7308 010 bis 7308 490, 7310 110 bis 7310 160, 7311 110 und 7311 190 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und nach dem europäischen Gebiet von Portugal hat der Ausführer der Versandzollstelle, bei Ausfuhrsendungen im Werte bis zu zweitausend Deutsche Mark der Ausgangszollstelle, zwei Ausfertigungen einer Konformitatsbescheinigung, die dem im Anhang zu den Entscheidungen Nr. 3002/77 EGKS und 3003/77 EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 352 S. 8 und ABl. EG Nr. L 352 S. 11) beigefügten Muster in seiner jeweiligen Fassung entsprechen muß, vorzulegen.

(2) In den Fällen der §§ 12, 13 und 16 Abs. 2 sind die Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung zusammen mit dem Ausfuhrschein vorzulegen; bei der Ausfuhr im Verfahren nach den §§ 15 und 16 Abs. 1 sind die Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung bei der zollamtlichen Behandlung der Sendung durch die Ausgangszollstelle vorzulegen.

(3) Die Vorlage der Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung ist nicht erforderlich, soweit für die Ausfuhr der Ware die Befreiungen des § 19 gelten."

2. § 27 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U" gekennzeichnet sind, oder eine Ursprungserklärung, wenn sie dort mit „UE" gekennzeichnet sind,".

3. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung

(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U" oder „UE" gekennzeichnet sind, ist weder ein Ursprungszeugnis noch eine Ursprungserklärung vorzulegen, wenn

1. es sich nicht um Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt und der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgeschrieben ist, zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt oder
2. das Ursprungsland der Ware ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

(2) Das Ursprungszeugnis muß von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Der Bundesminister für Wirtschaft macht die berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt. Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (RGBl. 1925 II S. 672) angehören. Gehört nur das Versendungsland dem Abkommen an, so genügt ein von einer berechtigten Stelle dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis, wenn darin bescheinigt wird, daß ein von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegen hat.

(3) Die Ursprungserklärung muß vom Exporteur oder Lieferanten auf der Rechnung oder, falls eine Rechnung nicht vorgelegt werden kann, auf einem anderen mit der Ausfuhr zusammenhängenden geschäftlichen Beleg eingetragen werden und bestätigen, daß die Waren ihren Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission vom 10. April 1978 (ABl. EG Nr. L 101 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in dem angegebenen Drittland haben.

4. In § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 2 Satz 2 und in § 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ursprungszeugnis" die Worte „oder eine Ursprungserklärung" eingefügt.

5. Nach § 35 c wird folgender § 35 d eingefügt:

„§ 35 d

Einfuhr von Stahlerzeugnissen

(1) Bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen der Warennummern 7308 010 bis 7308 490, 7310 110 bis 7310 160, 7311 110 und 7311 190 der Einfuhrliste aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Einführer bei der Einfuhrabfertigung zwei Ausfertigungen einer Konformitätsbescheinigung, die dem im Anhang zu den Entscheidungen Nr. 3002/77 EGKS und 3003/77 EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 352 S. 8 und ABl. EG Nr. L 352 S. 11) beigefügten Muster in seiner jeweiligen Fassung entsprechen muß, vorzulegen.

(2) Die Vorlage der Ausfertigungen der Konformitätsbescheinigung ist nicht erforderlich, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 32 gilt."

6. In § 70 Abs. 4 werden folgende Nummern 9a, 9b und 11a eingefügt:

„ 9a. als Ausführer die Ausfertigungen einer Konformitätsbescheinigung nach § 20 f Abs. 1 und 2 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

9b. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 1, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung, die unrichtig oder nicht vollständig sind, vorlegt oder sie nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,",

„11a. als Einführer die Ausfertigungen einer Konformitätsbescheinigung nach § 35 d Abs. 1 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt."

7. In der Länderliste E der Anlage L wird bei der Länderbezeichnung Niederlande die Angabe der ausstellenden Behörde durch folgende Angabe ersetzt:

„Centrale Dienst voor In- en Uitvoer Groningen".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1978

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 19. Mai 1978

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
17. 4. 78	Elfte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-1-28	90	17. 5. 78	18. 5. 78
—	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Anflüge nach Sichtflugregeln zum Flughafen Hannover) 96-1-2-25	90	17. 5. 78	—
24. 4. 78	Siebzehnte Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV 622-1-BAADV 3	90	17. 5. 78	s. § 3
16. 5. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Bulgarien, Polen und Spanien — EGKS) 613-2-1	91	18. 5. 78	**19. 5. 78**
16. 5. 78	Verordnung Nr. 5/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	94	23. 5. 78	25. 5. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 801/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 4. 78	L 108/1
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 802/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 4. 78	L 108/3
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 803/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	22. 4. 78	L 108/5
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 804/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	22. 4. 78	L 108/8
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 805/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis	22. 4. 78	L 108/10
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 806/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien	22. 4. 78	L 108/11
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 807/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Obervolta	22. 4. 78	L 108/14
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 808/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, nachstehend UNICEF genannt	22. 4. 78	L 108/17
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 809/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	22. 4. 78	L 108/21
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 810/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 über Maßnahmen zur Verkaufsförderung, Werbung und Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft	22. 4. 78	L 108/25
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 813/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	22. 4. 78	L 108/30
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 814/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 4. 78	L 108/31
21. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 815/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	22. 4. 78	L 108/32

Andere Vorschriften

21. 4. 78	Empfehlung Nr. 811/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für bestimmte Bleche aus Stahl mit Ursprung in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien	22. 4. 78	L 108/26
21. 4. 78	Empfehlung Nr. 812/78/EGKS der Kommission über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Polen und Spanien	22. 4. 78	L 108/29

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste" mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegen hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	**Beginn der Selbstbeanschriftung**	**Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigefügt ist**
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Mai 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.